

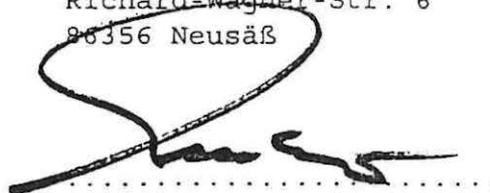
BEBAUUNGSPLAN NR. 25 mit GRÜNORDNUNGSPLAN

**für das Gebiet:
Westentlastungsstraße
Stadt Schwabmünchen**

hier: **BEGRÜNDUNG**

Neusäß, den 17.06.1994
Ma/Esch/94-440-B
geändert, den 08.12.1994

Ing.-Büro
Dipl.-Ing. S. Steinbacher
Richard-Wagner-Str. 6
80356 Neusäß



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Steinbacher', is written over a horizontal dotted line.

1. ENTWICKLUNG UND VERANLASSUNG, PLANUNGSVORGABEN

- 1.1 Bereits Anfang 1960 wurde im Zuge der Staatsstraßenplanung eine westliche Umgehungsstraße eingeplant.

Die Fläche für die Umgehung wurde im Rahmen der damals laufenden Flurbereinigung ausgewiesen und abgemarkt.

- 1.2 Aufgrund der allgemeinen Verkehrsentwicklung mit einer erheblichen Zunahme der Verkehrsmengen und aufgrund des Neubaus der Kreisstraße A 30 ist die Stadt gefordert, auf diese Verkehrssituation zu reagieren. Durch die erhebliche Zunahme der Verkehrsdichte ist eine Entlastung des städtischen Verkehrsnetzes und hier im Besonderen der Straßen der Innenstadt dringend erforderlich.

- 1.3 Im Herbst 1992 wurde das Ing.-Büro Schächterle und Siebrand, Ulm, mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens beauftragt, welches schließlich in einen neuen Generalverkehrsplan der Stadt Schwabmünchen münden wird. Die Verkehrszählungen haben ergeben, daß die weitaus stärkste Verkehrsbelastung im Zuge der Augsburger Straße, Ulrichsberg, Fuggerstraße, Luitpoldstraße, Mindelheimer Straße und Giromagnystraße besteht. Weiterhin haben die Ergebnisse der Verkehrsanalyse gezeigt, daß eine Neuordnung des Verkehrs in der Stadt erst dann wirkungsvoll möglich ist, wenn der Kernbereich vom Verkehr entlastet wird. Dies ist mit einer Entlastungsstraße, die neben dem Durchgangsverkehr auch wesentliche Teile des Ziel- und Quellverkehrs der Stadt und in gewissem Umfang auch Binnenverkehr in etwa zwischen den Wohngebieten am Südwestrand und dem Gewerbegebiet am Nordrand der Stadt übernehmen kann, möglich. Gleichzeitig damit kann in den betroffenen Bereichen die städtebauliche Situation in einer Vielzahl von Punkten erheblich verbessert werden (Reduzierung der Immissionen auf die Bevölkerung, Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität und des Wohnumfeldes, Erhöhung der Verkehrssicherheit). Die verkehrliche Beurteilung der Alternativen sowohl einer West- als auch einer Ostentlastungsstraße erfolgte unter Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklungen gemäß den Vorgaben des Flächennutzungsplanes und dem städtebaulichen Gesamtrahmenplan, wobei für beide Varianten dieselben Vorgaben eingeflossen sind. Dabei ergab die verkehrliche Bewertung eine eindeutige Präferenz für die Westumfahrung.

- 1.4 Der Stadtrat hat am 22.03.1994 das Ing.-Büro Steinbacher, Neusäß, mit der Planung einer Entlastungsstraße beauftragt, und zwar auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan der Stadt Schwabmünchen vorgegebenen Trasse für eine Westentlastungsstraße unter Berücksichtigung von Alternativen.

Das Ing.-Büro Steinbacher hat in einer Raumuntersuchung die Varianten einer West- sowie Süd-Ost-Entlastungsstraße untersucht und die Auswirkungen beider Varianten aufgezeigt. Unter Abwägung sämtlicher relevanter Belange hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.05.1994 für die Planung einer Westentlastungsstraße entschieden.

Ausschlaggebend für den Vorzug der Westentlastungsstraße sind folgende wesentlichen Kriterien:

- a) Die durch das Verkehrsgutachten belegte größere Verkehrswirksamkeit, auch ohne Südspange. Mit der weiterhin verfolgten Südspange kann sich der Verkehr in diesem Einzugsbereich ebenfalls zur Westentlastungsstraße orientieren. Damit sind in der Zukunft weitere wirksame Verkehrsentlastungen im Kernbereich zu erwarten. Darüberhinaus ist eine direkte Verbindung zwischen den gewerblichen Bereichen Süd und Nord möglich. Im übrigen ist festzustellen, daß sich die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen schwerpunktmäßig im Norden der Stadt vollzieht und hier eine hervorragende überregionale Verkehrsanbindung (Anschluß an die Kreisstraße A 30 mit Direktanbindung zur B 17 neu) besteht.
- b) Die Linienführung bei der Westentlastungsstraße ist für die ermittelten Hauptverkehrsströme erheblich attraktiver als bei einer Süd-Ost-Entlastungsstraße. Durch die Westentlastungsstraße werden zusätzlich auch die Entwicklungsschwerpunkte im Norden (Gewerbegebiete) und im Südwesten (Sondergebiet, Wohngebiete) verbunden, ohne zusätzliche Belastung des Stadtgebietes.
- c) Erheblich kürzere Trassenlänge und damit erheblich weniger Versiegelung von Grund und Boden.
- d) Erheblich geringere Kosten.
- e) Der für den Bau der Entlastungsstraße und die notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Grund ist gesichert, während bei der Südost-Variante in erheblichem Maße flurbereinigte landwirtschaftliche Ackerböden mit höchster Bonität beansprucht bzw. durchschnitten würden, so daß der erforderliche Grunderwerb als äußerst schwierig zu bewerten ist.
- f) Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit sind gesichert.

1.5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Es ist zutreffend, daß die durch den Bau der Westentlastungsstraße verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ungünstiger als bei einer Süd-Ost-Entlastungsstraße zu bewerten sind. Von einer Zerstörung des einzigen bzw. westlichen Naherholungsbereiches der Stadt kann jedoch nicht die Rede sein. So werden die bestehenden Verbindungen in den Naherholungsbereich höhenfrei hergestellt und insbesondere der Afrawald weder zerstört noch durchschnitten.

Die insgesamt unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit dem ihnen zustehenden Gewicht berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen soweit als möglich vermindert oder ausgeglichen. Den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Planung wird in ausreichendem Maße entsprochen. Es wird auch sichergestellt, daß alle sonstigen schutzwürdigen Belange im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden. Die Lärm- und Abgasbelastungen für benachbarte Wohngrundstücke werden durch geeignete Abschirmmaßnahmen auf ein erträgliches Maß vermindert.

- 1.6 Die aufgeführten Abwägungspunkte sprechen klar und eindeutig für eine Westentlastungsstraße, welche weder mit dem wirksamen Flächennutzungsplan noch mit dem städtischen Gesamtrafenplan kollidiert und somit in den bisherigen und künftigen Entwicklungsplanungen der Stadt integriert war und ist.

Die bis zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Fakten belegen eindeutig die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Westentlastungsstraße. Im Hinblick darauf ist die Westentlastungsstraße im künftigen Generalverkehrsplan als unverzichtbarer Bestandteil anzusehen und damit eine Fehlentscheidung im Vorgriff auf den noch zu erstellenden Generalverkehrsplan ausgeschlossen.

2. TRASSENBESCHREIBUNG

- 2.1 Die Westtangente beginnt an der Staatsstraße St 2027 Schwabmünchen - Hiltensingen auf Höhe der Gemarkungsgrenze, verläuft in nördlicher Richtung und kreuzt die Kreisstraße A 17. Der Knotenpunkt mit der Kreisstraße A 17 wird als Kreisverkehrsplatz mit einem Außenradius von $R = 18$ m und einem Innenradius von $R = 11$ m verkehrsgerecht ausgebildet. Die Höhenlage des Kreisverkehrsplatzes liegt ca. 1,0 m unter dem Niveau der bestehenden Kreisstraße A 17. Der nördlich der Kreisstraße A 17 verlaufende Geh- und Radweg wird innerhalb der Knotenpunktarme angeschlossen und über Fahrbahnteiler geführt.

In der Fortführung kreuzt die Westtangente die alte Schwabegger Straße ca. 1,0 m unter Oberkante Gelände und verläuft in Tieflage, um einen möglichst hohen Immissionsschutz für die östlich angrenzende Wohnbebauung zu gewährleisten. Die alte Schwabegger Straße erhält zukünftig keinen Anschluß an die Westtangente. Die max. Einschnittstiefe von ca. 2,30 m wird auf Höhe der Heimbergstraße erreicht. Die Heimbergstraße wird mit einem Brückenbauwerk über die Westtangente hinweggeführt und gewährleistet damit ein sicheres Kreuzen für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie für den Geh- und Radfahrverkehr von und zu dem Naherholungsgebiet westlich von Schwabmünchen.

Der Übergang zwischen Tieflage und Dammlage erfolgt 200 m nördlich der Heimbergstraße. Im Anschluß daran wird der Feldgießgraben in einer Höhe von ca. 2,50 m über Oberkante Böschung gekreuzt, um eine Unterführung für den Geh- und Radfahrverkehr nördlich des Feldgießgrabens zu ermöglichen. Der vorhandene Wirtschaftsweg nördlich des Feldgießgrabens wird unterbrochen und erhält zukünftig keinen Anschluß an die Westtangente. Das unterbrochene Wirtschaftswegenetz wird neu geschlossen über parallel zur Westtrasse verlaufende Wirtschaftswege in Richtung Norden zur Kreisstraße A 16.

Die Westtangente kreuzt die Kreisstraße A 16 ca. 0,50 m über dem bestehenden Straßenniveau, wobei dieser Knotenpunkt ebenfalls mit einem Kreisverkehrsplatz Außenradius von 18 m und einem Innenradius von 11 m ausgebildet wird.

Aus Verkehrssicherheitsgründen werden die im Knotenpunkt Westtangente/Kreisstraße A 16 ankommenden Wirtschaftswege außerhalb der Knotenpunktarme geführt. Die im Bereich des Kreisverkehrs ankommenden geplanten Geh- und Radwege werden innerhalb der Knotenpunktarme angeschlossen und über Fahrbahnteiler geführt.

Nördlich der Kreisstraße A 16 verläuft die Westtangente ca. 0,50 - 0,80 m über dem Gelände. Parallel zur Trasse verlaufen beidseitig Wirtschaftswege. Die Westtangente kreuzt den Paintenweg höhengleich, überquert die Singold ca. 1,50 m über dem Geländeniveau und trifft auf die Einmündung der Kreisstraße A 30 in die St 2035 nördlich von Schwabmünchen. Die Gestaltung des Knotenpunktes ist ebenfalls mit einem Kreisverkehrsplatz mit einem Außenradius von 18 m und einem Innenradius von 12 m vorgesehen. Der westlich der St 2035 vorhandene kombinierte Geh- und Radweg zwischen Schwabmünchen und Mittelstetten wird innerhalb der Knotenpunktarme angeschlossen und über Fahrbahnteiler geführt.

Die Gesamtlänge der Westtangente beträgt 3,642 km. Die Regelfahrbahnbreite beträgt 7,00 m.

Im Aufriß wurde die Lage der Westtangente soweit wie möglich an die bestehenden Geländebeziehungen angepaßt.

Im einzelnen wurde die Straße im südlichen Planungsbereich unter Gelände verlegt, damit ein möglichst hoher Immissionsschutz für die östlich angrenzende Wohnbebauung und die Möglichkeit der Überführung der Heimbergstraße gewährleistet werden kann. Im nördlichen Planungsbereich wurde die Westtangente geringfügig über das vorhandene Gelände verlegt, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Der Anschluß der Entlastungsstraße an die Staatsstraße St 2035 und an die Kreisstraße A 30 erfolgt unmittelbar am westlichen Ende der Hochfeldplatte bzw. der östlichen Leite und läßt sich somit in die vorhandene Topographie ideal einbinden.

2.2 Trenneffekte mit westlichem Erholungsraum

Der geplante Straßenbau führt zu einer stadtnahen Durchschneidung der Landschaft. Damit verbunden ist eine Trennung ökologischer Wechselbeziehungen zwischen der Stadtlandschaft mit noch vorhandenen Biotopstrukturen (z.B. Obstkulturen, Kleingärten, öffentlichen Grünflächen - Luitpoldpark, Flußlandschaft - Singold) und der freien Landschaft mit ihren linearen Elementen bzw. der Florenbrücke der Wertachhau mit überregionaler Bedeutung.

2.3 Klima

Die Klimabedingungen verändern sich im Innenstadtbereich durch die Reduzierung des innerörtlichen Verkehrs zugunsten der Bürger. Im Bereich der neuen Entlastungsstraße hingegen geringfügig zu Ungunsten der Stadtrandbewohner gegenüber der heutigen Situation.

Großräumig gesehen tritt durch den Bau der Westentlastung eine geringe klimatische Verbesserung hinsichtlich der Luftschadstoffe ein, da der überörtliche Verkehr zügig an Schwabmünchen vorbeifahren kann.

2.4 Ausgleichsmaßnahmen, Anforderungen

Der Bau der städtischen Entlastungsstraße verursacht erhebliche und nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Die Ausgleichsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Naturhaushalt und Landschaftsgestaltung müssen deshalb so ausgelegt werden, daß nach einer Übergangsphase das Gleichgewicht im Naturhaushalt wiederhergestellt ist und das Gesamtobjekt hinsichtlich des Landschaftsbildes harmonisch in die stadtnahe Flußlandschaft eingegliedert werden kann.

Das landschaftliche Leitbild muß die naturnahe und strukturreiche Flußlandschaft sein.

2.5 Städtebauliche Gesichtspunkte

Aus städtebaulicher Sicht ist besonders zu beachten, daß vor allem für Fußgänger und Radfahrer eine sichere und uneingeschränkte Verbindung in die Naherholungsgebiete und zu den Wertachauen gesichert bleibt.

Der westliche Ortsrand ist von dem zu erwartenden Verkehrslärm zu schützen. Um hier einerseits den Wohnbedürfnissen Rechnung zu tragen und andererseits dem Orts- und Landschaftsbild, verläuft die künftige Straße im Einschnitt.

Zugleich ergibt sich die Möglichkeit, den Zwischenbereich - zwischen Straße und jetzigem Ortsrand für das angrenzende Wohnumfeld als Grünzone zu gestalten und somit ein optimales Umfeld und Ortsbild zu erreichen.

Gleichzeitig ergibt sich die Chance, die Stadteingangssituationen sowohl im Norden wie auch im Westen aufzuwerten.

Nach erfolgter Nutzung der Entlastungsstraße wird mit einem erheblichen Rückgang des Verkehrs durch die Stadt gerechnet und es eröffnen sich dadurch große Möglichkeiten für die Stadtgestaltung und städtebauliche Möglichkeiten für Straßen- und Platzgestaltung.

3. GRÜNORDNUNG

Hauptziele

- 1) Einbindung der Straße in die Umgebung durch Gestaltungsmaßnahmen
- 2) **Erhaltung und Sicherung der vorherrschenden, landschaftlichen Leitbilder Afrawald und Singoldaue**
- 3) Schaffung von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für entstandene Eingriffe in Natur und Landschaft
- 4) Erhöhung der ökologischen Vielfalt im Planungsgebiet
- 5) Sicherung von Boden und Grundwasser

6) Erhaltung und Verbesserung der Fuß- und Radwegverbindungen zwischen Siedlung und Landschaft

Gestaltungsmaßnahmen

- Straßenbegleitende Gehölzpflanzungen aus lockeren Baumreihen und Feldhecken zur Durchgrünung ausgeräumter Landwirtschaftsflächen unter Beachtung des Vorrangs der Leite sowie der Gehölze entlang der Singold
- Markierung von Kreuzungen; Über- und Unterführungen durch gezielte Pflanzung von markanten Einzelbäumen oder Baumgruppen
- Ausbildung der straßenbegleitenden Grasflächen als Magerrasen durch Auftrag von nährstoffarmen, kiesigem Substrat oder Verarmung des bereits vorh. Oberbodens, Ansaat einer kräuterreichen Saatgutmischung. Förderung eines bunten Kräutersaumes durch angemessene Pflegemaßnahmen
- soweit möglich, landschaftsgerechte, abwechslungsreiche Ausbildung
- Ausbildung der Böschungflächen von Straßeneinschnitten, Überführungen oder Lärmschutzwällen
- Sicherung der Kapelle mit Grünbestand westl. des Feuerwehrhauses durch Ausweisung als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Begrenzung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke (Feldwege) auf ein Mindestmaß hinsichtlich Flächenverbrauch und Versiegelung (Grasweg) im Einvernehmen mit den örtlichen Vertretern der Landwirte
- Verwendung entfallener Wegeflächen soweit möglich für Zwecke des Naturschutzes

Ersatzmaßnahmen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Uferschutzstreifen entlang der Singold im Bereich der Singoldquerung zwischen Schwabmünchen und Mittelstetten

- Umwandlung von mind. 10 m breiten bisher landwirtschaftlich schwierig zu nutzenden Uferbereichen entlang der hier noch stark mäandrierenden Singold in Vorrangflächen für den Naturschutz
- Ergänzung des vorh. uferbegleitenden Gehölzbestandes durch Neupflanzungen gem. Plandarstellung
- Schaffung von Durchlässen für Kleintiere unter Brückenbauwerk

Altwasserschlinge westlich der Singoldquerung

- Neuanlage einer durchflossenen mäandrierenden Seitenschleife der Singold als Ersatzmaßnahme gem. landschaftspflegerischem Begleitplan.
- Durchführung einer biotopspezifischen Pflege unter Berücksichtigung der natürlichen vegetations- und zoologischen Entwicklung
- Sicherung befahrbarer Streifen für den Unterhalt im Bereich der Kanaldruckleitung, ansonsten Verzicht auf Feldwege innerhalb der Altwasserschlinge.

Inselbereich westlich westlich der Singoldquerung

- Anpflanzung von uferbegleitenden Gehölzen der Weichholzaue, ggf. Verwendung von bei der Baumaßnahme anfallenden Steckhölzern und Wurzelstümpfen
- Absenkung des künftigen Uferbereiches durch Abtrag der Oberbodenschicht (Nährstoffentzug) und Schaffung eines abwechslungsreichen Kleinreliefs als Grundlage für einen sich selbst entwickelnden, wechselfeuchten Bereich.

Feldhecke mit beidseitigem Gras- und Kräutersaum zwischen Trasse und Seitenschleife

- Neuanlage einer lockeren, immer wieder unterbrochenen Baum- u. Strauchhecke (evtl. Benjeshecke) zur Durchgrünung der ausgeräumten Landschaft und zur Vernetzung der trassenbegleitenden Vegetationsflächen mit der neuen Singoldschleife
- Nährstoffverarmung und Strukturbereicherung des Standortes durch teilweisen Oberbodenabtrag, Trockengerinne mit abwechslungsreicher Böschungsbildung.

Renaturierungsmaßnahmen am Feldgießgraben

- Vergrößerung des Retentionsraumes am Feldgießgraben zwischen Trasse der Umgehungsstraße und Riedstraße
- Absenkung des Uferbereiches zur Sportanlage und abwechslungsreiche Gelände- und Böschungsmodellierung zur Schaffung von wechselfeuchten Uferbereichen und unterschiedlichen Böschungsflächen
- Erhaltung und Gestaltung südexponierter Böschungsbereiche als Trockenstandorte
- Verbesserung der Eingrünung der vorh. Sportanlage (Tennis) durch die Pflanzung standortgerechter Gehölze evtl. mit integriertem Fuß- und Radweg als künftige Alternativverbindung zwischen Luitpoldpark und Sportanlage
- Pflanzung von standortgerechten Sträuchern und Bäumen zweiter Wuchsklasse westlich der künftigen Umgehungsstraße zur Fortsetzung bzw. Anbindung an die Leite des Afrawaldes
- Schaffung von Durchlässen für Kleintiere unter dem Brückenbauwerk.

Erweiterung Afrawald

- Langfristige natürliche Verbreiterung des Afrawaldes durch Aufgabe der Nutzung der Fläche zwischen der Trasse der Umgehungsstraße und dem vorh. Gehölzbestand im Bereich zwischen Feldgießgraben und Heimbergstraße
- nur vereinzelt Pflanzung von Bäumen als Initialzündung
- Nährstoffentzug durch Mahd- und Mähabfuhr in den ersten Jahren (keine Düngung), schrittweise Extensivierung durch der Vegetationsentwicklung angepaßte Vergrößerung der Mähintervalle bis zur völligen Einstellung mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklungsfläche.

Ziele für die ausgewiesenen öffentlichen und privaten Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Kleingartenanlage an der Singoldquerung

- Stärkere Konzentration der bisher verteilt liegenden, genutzten Parzellen
- Ausweisung der singoldnahen Bereiche als Uferschutzstreifen
- wirksame Eingrünung zur Straße und zur Singold.

Nördlicher Ortseingang

- Auflassen des Grablandes nordwestlich des Kreisverkehrsplatzes
- als Ersatz dafür Erweiterung der bestehenden Kleingärten südwestlich des Kreisverkehrsplatzes
- alleeartige Neupflanzung entlang der Straße
- Erweiterung einer standortgemäßen Wiesenfläche im Bereich des aufgelassenen Grablandes.

Parkanlage westlich Bebauungsplan Nr. 18A

- Neuanlage eines ökologisch orientierten Parks zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Entlastungsstraße
- Vernetzung mit dem Afrawald, der markanten Gehölzleite im Westen und den südlich angrenzenden Extensivflächen durch Röhren, Tunnels oder Durchlässe für Kleintiere
- locker angeordnete Bepflanzung zur Erhaltung der raumbildenden Wirkung der Gehölzkulisse des benachbarten Afrawaldes
- Ausweisung der großflächigen Grünbereiche mit extensiver kräuterreicher Wiese als Beitrag zur Bereicherung der Naherholung östlich der Leite bzw. der Entlastungsstraße
- sanfte Böschungsausgestaltung zur tieferliegenden Straßentrasse.

Spiel- und Sportplatz an der Heimbergstraße

- Neuanlage eines Fuß- und Radweges im Bereich der ehemaligen Straßentrasse mit noch vorhandenem Baumbestand
- Erhaltung und Ergänzung dieser alten Allee mit Anbindung an den vorh. Baumbestand am Sportplatz und Auflösung als lockere Randeingrünung zur Umgehungsstraße hin
- weitgehende Schonung der vorh. blumenreichen Wiese im Bereich des Kinderspielplatzes.
- Ausbau von Feld-, Wander- und Radwegen. Die Versiegelung der Wegeflächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ziele im Bereich der nachrichtlichen Hinweise zum Grünordnungsplan (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes)

Sportanlage und Erweiterungsflächen

- Lockere Randeingrünung der potentiellen Erweiterungsflächen für die Sportanlage ohne gestalterische Konkurrenz zur Leite
- Pflanzung einer aufgelockerten Baumreihe entlang der bestehenden Haupterschließungsachse zur Strukturierung des Sportgeländes.

Erweiterung Luitpoldpark

- Langfristige Erweiterung des Luitpoldparks mit Anschluß über den Feldweg am Feldgießgraben zum Naherholungsgebiet der Wertachauen
- Aufnahme der Gestaltungsleitlinie Afrawald als Randeingrünung
- Innenbereiche mit lichtungsartigen Freiflächen
- neue Fußwegeverbindung Luitpoldpark-Sportanlage bzw. Landschaft über Feldgießgraben
- optische Integration der Sportanlage in den Luitpoldpark
- vorherrschende Grünlandnutzung bis zur Erweiterung beibehalten, wie im Flächennutzungsplan vorgesehen.

Afrawald

- Ausweisung des Afrawaldes als Landschaftsschutzgebiet
- Erhaltung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gehölzbestandes durch angemessene Pflegemaßnahmen
- Schutz vor schädlichen Einwirkungen aus benachbarten Flächen durch die Anlage von Puffer- und Erweiterungstreifen, sowie Förderung einer umweltverträglichen Landbewirtschaftung besonders im Bereich zwischen der Trasse der Umgehungsstraße und dem Afrawald
- keine weitere Ausdehnung der vorh. Wegeflächen.

Im Zuge der Baumaßnahme zu rodende und zu verpflanzende Bäume:

Singoldquerung: - 1 Silberweide

Höhe (h = 10 m/

Kronendurchmesser (-Ø) 9 m

- 1 Winterlinde H = 10 m/Ø 6 m

Kreisstr. A16: - 5 Birken h = 12 m/Ø = 5 m

Feldgießgraben: - Birken- u. Bergahornjungwuchs
H = 4-5 m

Heimbergstr.: - 4 Eschen h = 15 m/Ø = 8-10 m

Kreisstr. A17: - 3 Bergahorn h = 4-5 m/Ø = 2-3 m
zu verpflanzen

Laubholzstreifen westl. Bauhof des Straßenbauamtes:

- überwiegend landschaftsfremde Hybridpappeln auf ca. 75 m Länge

4. IMMISSIONSSCHUTZ

4.1 Allgemeine Planungsgesichtspunkte

Die Straßentrasse ist so gewählt und in der Linienführung festgelegt worden, daß die Lage möglichst weit vom westlichen Ortsrand entfernt ist.

Vor allem die bestehenden Baugebiete Nr. 18A (Allgemeines Wohngebiet) sowie die Kleingartenanlage an der Heimbergstraße und das Wohngebiet - Be-Bau I nördlich des Krankenhauses - sind vor Verkehrslärm zu schützen.

4.2 Konkrete Maßnahmen

Um in den angesprochenen Bereichen ausreichenden Schutz sicherzustellen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Absenken der Straße vom Baubeginn im Süden (St 2027), die Kreuzung mit der A17 liegt ca. 1,0 m unter Gelände.
Im Bereich des Baugebietes A18 voraussichtlich -0,30 bis -1,50 u.G. bei einer Entfernung von 155 m bis auf 55 m.
Die Tiefenlage setzt sich nach Norden fort und erreicht auf Höhe der Heimbergstraße die max. Einschnitttiefe von -2,30 m.
- b) Zusätzlich ein Lärmschutzdamm gemäß Schallgutachten; in Teilbereichen Wall mit aufgesetzter Wand, bzw. nur Wand; wirksame Wandhöhe bis 3,00 m über Gelände (siehe § 5 der textlichen Festsetzungen).

4.3 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlage bei Straßenbaumaßnahmen sind die Mindestwerte der 16. BImSchV (Lärmschutzverordnung) an jeder Stelle einzuhalten.

Im Rahmen der Abwägung hat der Stadtrat festgelegt, daß die Bürger am westlichen Stadtrand, soweit vertretbar, unter Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes und der Kosten vom Verkehrslärm zu schützen sind. Die Fa. Müller BBM hat nun in einem Schallgutachten die Abschirmwirkung eines Walles bei verschiedenen Höhen untersucht.

Der Stadtrat hat nun festgelegt, daß aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes eine wirksame Wallhöhe bzw. Wandhöhe von 3,0 m über Gelände im ungünstigen Bereich als gerade noch vertretbar angesehen wird.

Grundsätzlich wird der Schallschutz durch einen begrünten Erdwall sichergestellt. Nur im Teilbereich, wo dies aus Platzgründen nicht machbar ist, erfolgt eine kombinierte Wall/Wand bzw. reine Wandlösung. (Teilbereich südlich der Heimbergstraße).

Auf eine landschaftsverträgliche Detailgestaltung ist bei der Ausführungsplanung besonderer Wert zu legen.

Dadurch werden die Lärmschutzwerte der 16. BImSchV weit unterschritten und die Werte der DIN 18005 überall, mit Ausnahme am Immissionsort I 04 und I 06, eingehalten. Die Überschreitung von jeweils 1 dB(A) an vorgenannten Immissionsorten wird als hinnehmbar eingestuft, da ansonsten durch eine weitere Wallerhöhung das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würde und die zusätzlichen Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Schutzwert.

5. UMWELTSCHUTZ - LUFTREINHALTUNG (Gutachten durch Fa. Müller BBM vom 28.11.1994)

„Um die Umweltbelastung und somit die Auswirkungen auf den westlichen Stadtrand zu bewerten, wurde ein Lufthygienisches Gutachten erstellt. Hier Auszug bzw. Zusammenfassung des Gutachtens:

„Die Stadt Schwabmünchen plant im Westen des Ortes eine städtische Entlastungsstraße, die zu einer Verringerung des innerörtlichen Verkehrs führen soll.

Das geplante Bauvorhaben sollte im Rahmen einer lufthygienischen Verträglichkeitsuntersuchung für das Jahr 2010 beurteilt werden.

Das Zahlenmaterial zum prognostizierten Verkehrsaufkommens wurde dem Verkehrsgutachten /1/ von Prof. Dipl.-Ing. Schächterle entnommen.

In Ermangelung verbindlicher Kraftfahrzeug-Emissionsreduktionsfaktoren für das Jahr 2010 wurde die prognostizierte lufthygienische Immissionssituation mit Emissionsfaktoren für das Jahr 2000 durchgeführt.

Der Vergleich der beiden Planungsvarianten (Prognose-Nullfall und Prognose-Belastung Westumfahrung) zeigte, daß die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen

- an fünf Streckenabschnitten (Augsburger Str./Ulrichsberg, Krumbacher Straße, Fuggerstraße, Mindelheimer Straße und Kaufbeurer Straße) signifikant verringert (ca. 40 bis 70 %) wurden, während
- in der Bahnhofstraße die Emissionssituation nur unwesentlich verbessert wurde (ca. 7 %) und
- in der Lechfelder Straße eine geringfügige Zunahme der verkehrsbedingten Emissionen (+ 5 %) zu erwarten war.

Im Mittel betragen die Emissionsverminderungen für den Durchgangsstraßenverkehr ca. 48 % bis 64 %.

Die Verringerung der Verkehrsstärke durch den Bau der Westentlastungsstraße wird auch in den Immissionszusatzbelastungen in der Ortsmitte Schwabmüchens (Fuggerstraße) sichtbar.

Die Änderung des Verkehrsaufkommens durch den Bau der Westumfahrung führte in der Innenstadt zu einer lufthygienischen Immissionsverbesserung im Mittel von ca. 25 bis 30 %.

Eine Überschreitung der zur Orientierung angegebenen Immissionswerte der TA Luft und der 22. bzw. 23. BImSchV war in beiden Prognosevarianten nicht festzustellen.

Die Immissionskonzentrationen am Straßenrand der Westumfahrung sind erwartungsgemäß deutlich niedriger als im Innenstadtbereich. Im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung (Teilbereich Mitte und Süd, Weidenhartstraße) ist geplant, die Entlastungsstraße tiefer zu legen und mit einem Lärmschutzwall zu versehen. Über den Einfluß der Lage einer Straße (z.B. Tieflage) auf das Ausbreitungsverhalten der Schadstoffkomponenten und damit über die Immissionskonzentrationen liegen empirische Untersuchungen bisher nur in begrenztem Umfang vor. Tendenziell ergeben sich Vorteile in der Tieflage gegenüber der Gleichlage, wodurch voraussichtlich geringere Immissionskonzentrationen zu erwarten sind, als das Prognosemodell berechnet“.

6. ALLGEM. WASSERWIRTSCHAFTLICHEN BELANGE

6.1 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

6.2 Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser kann im wesentlichen breitflächig in den Untergrund (Grundwasser) eingeleitet werden. Für die Versickerung über Sickerschächte ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Auf das ATV-Arbeitsblatt A 138 wird hingewiesen (A 138 - "Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser).

Die Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes sind für eine Versickerung voraussichtlich geeignet. Ihre Eignung ist vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch Sickerversuche zu überprüfen.

Niederschlagswasser - wasserwirtschaftliche Zielsetzung und Hinweise:

Der zunehmenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt und die Versickerungsfähigkeit von Flächen soll erhalten bzw. gefördert werden.

Dies dient der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Grundwasserneubildung und der Vermeidung von Abflußspitzen in Gewässern. Folgende versickerungsfördernde Maßnahmen sind wo immer möglich vorzusehen:

Niederschlagswasser von Straßen und Wegen soll, soweit es Bebauung, Untergrundverhältnisse und Straßenkörper zulassen, ungehindert über die Fahrbahnränder abfließen und breitflächig über die belebte, bewachsene Bodenzone versickern.

Fahrbahnbegleitende Grünstreifen und Gehölzpflanzungen sollten angelegt werden.

Fuß- und Radwege sollten durchlässig gestaltet werden (z.B. humus- oder rasenverfügttes Pflaster, Rasengittersteine, ggf. auch sandgeschlämmte Kies- und Schotterdecken).

6.3 Oberirdische Gewässer

Im Bereich des Bauleitplanes befinden sich folgende oberirdische Gewässer: Die Singold und der Feldgießgraben (Gew. II. Ordnung). Sie stehen in der Unterhaltungslast des Bezirkes Schwaben (Gewässer II). Die Unterhaltung wird vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wahrgenommen.

Die Gewässerunterhaltung umfaßt nach Art. 42 BayWG u.a. auch die Verpflichtung, die Ufer und die Uferstreifen möglichst naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften, sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers zu erhalten und zu fördern. Nach § 28 WHG ist dabei den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild- und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Im Zuge des Ausbaus der Westentlastungsstraße sind Brückenbauwerke über die Singold und den Feldgießgraben erforderlich.

Die Brückenbauwerke sind so zu konzipieren, daß die im Hochwasserfall ankommenden Wassermengen schadlos abgeleitet werden können. Der Feldgießgraben ist für den Abfluß einer Wassermenge von 27 m³/s ausgebaut. Für die Singold (Bereich Kreuzungsbauwerk) liegen beim WWA keine genauen Hochwasserdaten vor.

Für die Brückenbauwerke ist ein Freibord von wenigstens 0,50 m über dem vorhandenen Gelände vorzusehen. Die Lichtweite der Brücken ist so zu planen, daß ab der Böschungsoberkante der Ufer bis zu den Wiederlagern mind. 2,0 m freigehalten werden.

Beim Ausbau des Feldgießgrabens wurde im Bereich des Sportgeländes (ab der Heimbergstraße) auf eine Erhöhung des westseitigen Ufers verzichtet, damit hier Hochwasser austreten und im weiteren Verlauf des Feldgießgrabens, welcher unterhalb des Sportgeländes nach Westen ausgerichtet ist, von diesem wieder aufgenommen werden kann.

Es ist zu untersuchen bzw. zu erkunden, ob im Gebiet zwischen den beiden Brückenbauwerken (Feldgießgraben, Singold), welches durch den künftigen Straßenkörper dammartig eingeschlossen wird, bei extremen Niederschlägen und Hochwasserereignissen über evtl. dort bestehende Gräben und Geländemulden verschiedentlich Wasserrückstau eintreten kann. An diesen Stellen wären entsprechende Entlastungen (Durchlässe) im neuen Straßenverlauf vorzusehen.

6.4 Grundwasser

Der mittlere Grundwasserstand wird im geplanten Baugebiet vom WWA mit ca. 2,00 m unter OK-Gelände eingeschätzt.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei dem Landratsamt Augsburg rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

7. LEW

Die geplante Westentlastungsstraße unterkreuzt in ihrem vorgesehenen Verlauf die 110-kV-Leitung Z 6/J 6 sowie die 20-kV-Leitung P 2, D 10 und B2. Ein Teil des ausgewiesenen Baugebietes wird von der 20-kV-Leitung J 1 überspannt. Weiterhin werden das Fernmeldekabel sec 200 sowie die 20-kV-Kabel Q 1, Q 2, Sa und S überkreuzt; das 20-kV-Kabel S verläuft auf einer Länge von ca. 500 m parallel zum geplanten Straßenverlauf. Mit dem Geh- und Radweg in Richtung Stadtteil "Siedlung Wertachau" kreuzt eine 1-kV-Straßenbeleuchtungsfreileitung die Westentlastungsstraße. Diese Leitungen sind im Plan dargestellt.

Die Anlagen können bei Bedarf umgebaut bzw. zum Teil durch Kabel ersetzt werden. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der LEW keine Einwände, wenn bezüglich deren Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Planung folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Innerhalb des Schutzbereiches der 110- bzw. 20-kV-Leitung müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden; insbesondere dürfen nach DIN VDE 0210/12.85 bestimmte Mindestabstände von den Leiterseilen zur Fahrhahnoberkante nicht unterschritten werden. Die baureifen Pläne zum Bau der Westentlastungsstraße sind deshalb der LEW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Überprüfung der vorhandenen Abstände sowie zur Ergänzung der Planunterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Wird das derzeit vorhandene Geländeniveau für die Berechnung der Kreuzungsabstände zugrundegelegt, so ist der vorhandene Abstand gerade noch ausreichend. Die Detailplanung der Straße in den jeweiligen Kreuzungsbereichen mit o.g. Leitungen ist frühzeitig mit der LEW abzustimmen.
2. Innerhalb der Leitungsschutzzonen sind die Unterwuchshöhen beschränkt. Evtl. Aufforstungen im Bereich von Freileitungen bedürfen der Zustimmung der LEW. Weiterhin muß der LEW zu den Maststützpunkten für Wartungs- und Entstörungsarbeiten eine Zufahrtsmöglichkeit für Schwerfahrzeuge offengehalten werden.
3. Änderungen am Geländeniveau im Bereich der Leitungsschutzzonen sind zu unterlassen, falls unumgänglich, ist die Stellungnahme der LEW einzuholen.

4. Um einer evtl. Beschädigung der Erdkabel vorzubeugen und erforderliche Maßnahmen abzusprechen, hat man sich rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten in der Nähe der Kabeltrassen mit der Bezirksmeisterstelle Schwabmünchen, Tel. 08232/4635, in Verbindung zu setzen.
5. Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe der Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften erfolgen. Auf die Gefahr, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen gegeben ist, wird ausdrücklich hingewiesen.

8. BODENDENKMALE

Im Bereich des Bebauungsplanes liegen - wie im Plan dargestellt - Areale mit Bodendenkmälern:

1. Siedlungsspuren und Graberfeld unbekannter Zeitstellung im Luftbild. (7830/0036). Flur "Unterer Heimberg", 1150 m wnw der Kirche von Schwabmünchen. Gmkg. Schwabmünchen: FlstNr. 5079, 5084. NW 3-27.
2. Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild. (7830/0039). Flur "Mittlerer Heimberg", 1300 m wsw der Kirche von Schwabmünchen. Gmkg. Schwabmünchen: FlstNr. 4324-4326, 4141. NW 2-27.

Die aufgeführten Bodendenkmäler dürfen in ihrem Bestand ohne denkmalrechtliche Genehmigung weder verändert noch beeinträchtigt werden (Art. 7 u. 15 DSchG).

Allgemeine Hinweise

Aufgrund der bekannten Funddichte ist im gesamten Planungsgebiet konkret mit Bodenfunden zu rechnen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur zu, wenn folgender Abschnitt zum Denkmalschutz in den Bebauungsplan aufgenommen wird:

"Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen:

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Prinzregentenstr. 11 a, 86150 Augsburg, Tel. 0821-35189, Fax 0821/35180) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die

notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht."

9. **ALTLASTEN**

Im Bereich des Bebauungsplanes sind auf Grund örtlicher Erhebungen und Befragungen der Grundeigentümer keinerlei Hinweise auf Altlasten gegeben.

10. **FLÄCHEN**

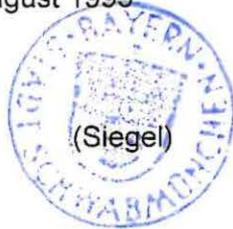
12.1	Größe des Geltungsbereiches	=	52,904 ha		Erweiterung Geltungsbereich
12.2	Verkehrsflächen				
	a) landw. Verkehr	=	5,103 ha		
	b) Neue Straße mit Teilfläche der vorh. Straßen				
	lt. Geltungsbereich	=	4,540 ha	=	9,643 ha
12.3	Straßenumfeld und bachbegleitende Grünflächen (Böschungen, Graben, Grün)	=	10,567 ha		0,534
12.4	Kleingartengelände	=	1,238 ha		
12.5	ökologische Flächen	=	9,956 ha		
12.6	Park-/Grün- u. Sportflächen	=	9,140 ha		11,364
12.7	Wasserflächen	=	0,353 ha		
12.8	Flächen für die Landwirtschaft	=	12,007 ha		0,100

11. VERWIRKLICHUNG DER PLANUNG UND KOSTEN

11.1 Der Straßenbau soll möglichst umgehend verwirklicht werden, einschl. sämtlicher Folge- und Begleitmaßnahmen.

11.2 Kosten (Stand Mai 1994)
Kostenschätzung des ges. Maßnahme DM 13,9 Mill.
ohne Bauneben-, Grunderwerbs- sowie Vermessungskosten.

Schwabmünchen, den 21. August 1995
Stadt Schwabmünchen




.....
H. J. Neumann
1. Bürgermeister